

§208

Ladung ohne Antrag

Das Gericht kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen, Vertretern der Kollektive und Sachverständigen sowie die Vorlage anderer Beweismittel anordnen.

Ohne Antrag der dazu Berechtigten können außerhalb der Hauptverhandlung der Vorsitzende und in der Hauptverhandlung das Prozeßgericht die zur umfassenden Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts (vgl. § 222) notwendigen Beweiserhebungen selbständig anordnen (z. B. einen bisher nicht vernommenen Zeugen laden). Dies entspricht der Beweisführungspflicht des Gerichts im gerichtlichen Verfahren (vgl. Anm. 3. zu § 22). Zur Verant-

wortung des Vorsitzenden für die Beiziehung von Beweismitteln in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung vgl. § 200. Zur Beschlußfassung durch das Gericht vgl. § 178 Abs. 1. Es muß sich um Beweismittel handeln, die aus den Verfahrensakten oder durch die Beweisaufnahme bekannt geworden sind; anderenfalls ist die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt (vgl. § 190 Abs. 1 Ziff. 2) zu beschließen.

§209

Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat in geeigneten Verfahren den betreffenden Gewerkschaftsleitungen, Leitungen der Freien Deutschen Jugend, Betriebsleitungen, Ausschüssen oder Nationalen Front und anderen Organen, Einrichtungen und Kollektiven, die von der Strafsache berührt werden, rechtzeitig Nachricht über die stattfindende Verhandlung und konkrete Hinweise zu geben, welche Bedeutung ihre Teilnahme am Gerichtsverfahren für dessen Auswertung in ihrer Arbeit hat.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens kann das Gericht auch Bürger aus dem Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung auffordern. Die Aufforderung ergeht unmittelbar an diese Personen oder an die zuständige staatliche, betriebliche oder gesellschaftliche Leitung.

1.1. Geeignete Verfahren sind solche, aus denen in besonderer Weise Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung, Schwerpunkte der Kriminalität sowie Aufgaben und Möglichkeiten der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und deren Ursachen und begünstigenden Bedingungen erkennbar werden. Die Teilnehmer an der Hauptverhandlung sollen für ihren Arbeits- oder Lebensbereich Schlußfolgerungen ziehen können, wie Ursachen und Bedingungen von Straftaten (vgl. Anm. 2.2. zu § 101) beseitigt, Straftaten vorgebeugt sowie Ordnung, Sicherheit und Disziplin erhöht werden können (vgl. Art. 3, §§ 26, 32, 46 StGB). Die Eignung dieser Verfahren hängt auch davon ab, ob der Ablauf der Verhandlung (z. B. deren Dauer und die Möglichkeit zur umgehenden Urteilsverkündung), der Ort der Verhandlung (vgl. Anm. 1.1. zu § 201) sowie die u.U. erforderliche Auswertung des Verfahrens den entsprechenden Aufwand bei der Mobilisierung gesell-

schaftlicher Kräfte (vgl. auch Anm. 2. zu §201) rechtfertigen (vgl. OG-Inf.3/1977 S.2). Eine Strafsache ist für die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit nicht geeignet, wenn der Gegenstand oder der Umfang des Verfahrens oder die Person des Angeklagten dagegen sprechen (z. B. bei komplizierter Beweislage, bei umfangreichen Beweiserhebungen, bei der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, wegen der geistigen Zurückgebliebenheit oder des provokatorischen Auftretens des Angeklagten). Die Nichteignung einer Sache befreit das Gericht nicht davon, zu prüfen, ob die Auswertung des Verfahrens (vgl. § 256) notwendig ist.

1.2. Die Art und Weise der Benachrichtigung hängt davon ab, an wen diese gerichtet ist und wem verständlich gemacht werden soll, weshalb die Teilnahme für notwendig gehalten wird. Die Information muß rechtzeitig übermittelt werden, damit die